

könnte, nicht ein Einverständnis durch Stillschweigen folgern, wenigstens durch eine Prüfung zu entsprechen verbunden sein möchte.

So viel über den formellen Theil dieses Berathungsgegenstandes.

In materieller Hinsicht kommt es also darauf an zu prüfen, ob die Ansicht der hohen Staatsregierung die richtige sei: die in der Hauptsache auf den Satz hinauskommt,

daß ein Ständemitglied nur in seiner und nicht auch in der andern Kammer Petitionen einbringen dürfe.

Diese Frage, so einfach sie beim ersten Anblick scheint, läßt sich aber in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle, wie sie in der ständischen Praxis vorgekommen sind und wieder vorkommen können, in mehre verschiedene Fragen spalten und um vollständig übersehen zu können, wohin die Absicht der Staatsregierung gerichtet sei, und welche Konsequenzen die Annahme des von ihr aufgestellten Grundsatzes mit sich führe, bedarf es, nach dem Dafürhalten der Deputation, der Aufzählung dieser einzelnen Fälle und der Stellung der aus ihnen hervorgehenden Fragen. Ja es ist dies schon darum nöthig, weil es fast scheint, als habe man in der zweiten Kammer manche dieser Fragen im Laufe der Debatte zwar nebenher berührt, sie sich aber nicht so vollständig vergegenwärtigt und sich darüber nicht so bestimmt vereinigt, als dies Behufs einer zu erlangenden festen Norm für die Zukunft vielleicht zu wünschen gewesen wäre.

Es fragt sich nämlich:

1) darf ein Ständemitglied das ihm nach §. 126 der Verfassungsurkunde zustehende Recht, seine Ansicht den Deputationen schriftlich vorzulegen, auch in der andern Kammer, der es nicht angehört, üben?

eine Frage, die die Staatsregierung schon im Decrete selbst bestimmt verneint.

2) darf ein Ständemitglied direct an die andere Kammer, der es nicht angehört, wenn auch später als dies in seiner Kammer geschehen, eine Petition richten?

Die Regierung beantwortet diese Frage, die mit Rücksicht auf den vorgekommenen speciellen Fall die zunächstliegende ist, schon nach den Worten des allerhöchsten Decrets unbedingt mit Nein.

3) darf, wenn ein Ständemitglied eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen oder an beide Kammern überschiedene Petition in seiner Kammer einreicht, diese aber die Petition zurückweist, oder was gleichviel ist, auf sich beruhen läßt, die Petition in Betracht ihrer allgemeinen Aufschrift dennoch an die andere Kammer abgegeben werden?

Auch diese Frage beantwortete der zugezogene königl. Commissar auf den Grund der Bestimmung der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung mit Nein.

4) Kann, wenn ein Unterthan, im Gegensatz zum Ständemitgliede, eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Petition in einer Kammer einbringt, und ein Mitglied dieser Kammer die Petition zur seinigen macht, die Kammer ihr aber nicht Folge giebt, diese Petition sodann noch an die andere Kammer gelangen?

5) Kann, wenn ein Ständemitglied eine Petition eingereicht hat, und ein anderer Unterthan eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Petition gleichen

Inhalts bei derselben Kammer einbringt, dann, wenn die Kammer beiden Petitionen nicht Folge giebt, und die des Unterthanen nachträglich an die andere Kammer gelangen läßt, auch die Petition gleichen Inhalts, welche vom Ständemitgliede ausgegangen ist, dahin abgegeben werden?

Die zwei letzten Fragen sind zur Zeit dem Regierungskommissar noch nicht zur Beantwortung vorgelegt worden, haben auch in der Deputation zu keinen erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben.

Dagegen kann man, will man den Berathungsgegenstand nicht ohne Noth verwickeln, und, gegen die Absicht der Staatsregierung selbst, Fragen mit in den Kreis der Erwägung ziehen, die zunächst nicht vorliegen, von zwei verwandten Gegenständen, soweit dies überhaupt thunklich ist, absehen, diese vielmehr auf sich beruhen lassen.

Es sind dies nämlich folgende zwei Fragen:

1) Steht überhaupt den Unterthanen ein Petitionsrecht im Gegensatz von dem Reclamationsrechte, das ist dem Rechte der Beschwerdeführung, (vergl. §. 111 der Verfassungsurkunde) verfassungsmäßig zu?

2) Ist dem Ständemitgliede, das sich z. B. durch irgend einen Act der Staatsgewalt in seinen Rechten verletzt glaubt, gestattet, seine Reclamation (Beschwerde) auch in der andern Kammer, der es selbst nicht angehört, anzubringen?

Denn wie der letzten Frage in dem Decrete mit keinem Worte Erwähnung geschehen, sie übrigens unbedingt zu bejahen ist; so ist der ersteren nur nebenher gedacht worden, ja es hat in der jenseitigen Kammer einer der anwesenden Herren Staatsminister ausdrücklich erklärt:

„wie das Petitionsrecht der Unterthanen nicht der Gegenstand der hier in Frage stehenden Verfassungsparagraphen sei; denn über §. 111 habe nur als Motive die Regierung gesprochen, nicht aber über sie eine Erklärung der Kammer verlangt; auch sei er gern geneigt, es auszusprechen, daß aus der Annahme des Deputationsgutachtens die Regierung nicht schließen werde, als ob daraus auch eine Folgerung auf §. 111 zu ziehen sei.“

und etwas später:

„wie die Regierung, wenn sie künftig Etwas Weiteres als die Darlegung ihrer Ansicht über das Petitionsrecht im Allgemeinen, welches im Decrete geschehen sei, wolle, sich offen äußern werde.“

Ist also zur Zeit wenigstens das bisher (ob verfassungsmäßig oder nicht, bleibt dahingestellt) den Unterthanen eingeräumte Petitionsrecht Seiten der hohen Staatsregierung noch ungefährdet; so ist zur Zeit auch für die Ständeversammlung kein Anlaß vorhanden, sich über dessen Statthaftigkeit auszusprechen.

Zur Sache selbst übergehend, hat die Deputation der Kammer zuvörderst die das Fundamentalprincip enthaltende Paragraphe der Verfassungsurkunde in ihrem Wortlaute in's Gedächtniß zurückzurufen, da es auf diesen Wortlaut hauptsächlich ankommt.

Sie lautet:

§. 109. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen. Hierzu gehören auch Anträge auf